

SATZUNG



des

1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub

Lauterbach (Thüringen) vom 13.12.2008

Geändert/ergänzt am 06.11.2010 § 7a und § 12 Abs. 11

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern.....	4
§ 5	Rechte der Mitglieder	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8	Organe des Vereins.....	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Beschlussfassung und Wahlen	7
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Kassenprüfer	8
§ 14	Schiedsgericht.....	8
§ 15	Satzungsänderungen.....	9
§ 16	Auflösung des Vereins	9
§ 17	Vereinsrecht	9
§ 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
§ 19	Haftungsausschluss	9
§ 20	Arbeitsleistungen	10
§ 21	Gültigkeit der Satzung.....	10

- Abkürzung: HGDC = 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V. -

- alle Fristen gelten ab "Datum Poststempel" -

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen: 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V. . Sitz des Vereins ist Harsbergstrasse 4, 99826 Lauterbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach unter der Nummer VR 647 eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband (DHV).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND ZIEL

- 1) Der HGDC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der HGDC ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die kommerzielle Nutzung des Fluggeländes durch eine Flugschule ist ausgeschlossen. Jedoch kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung die unentgeltliche Nutzung des Geländes oder eines Teils zu Schulungszwecken gestattet werden.
- 3) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Zuwendungen für Mitglieder aus den Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zweck und Ziel des Vereins ist:
 - a) Förderung des Hängegleiter- und Gleitsegelsports im Allgemeinen.
 - b) Besonderer Schwerpunkt: Die Jugend in das Vereinsleben zu integrieren, sie in sportlicher Hinsicht zu fördern und für den Flugsport zu begeistern.
 - c) Die Geländeinstandhaltung unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz auf den zugelassenen Fluggeländen übernehmen.
 - d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Gleitsegel- und Hängegleitersports.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der HGDC unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Mitglieder, wie unter §4 1)
 - b) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder, sind solche, die sich um den HGDC besonders und in herausragender Weise verdient gemacht haben und auf Grund dessen vom Vorstand einstimmig dazu ernannt wurden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch befreit von Arbeitsleistungen, Beitragszahlungen und Aufnahmegebühr.

c) **Ruhende Mitglieder :**

In begründeten Fällen kann eine ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Ruhende Mitgliedschaften schließen Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, aus.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 3) Bei Antragstellung zur Aufnahme muss der Vorstand innerhalb zwei Monaten ab Eingangsdatum über die Aufnahme entscheiden. Es gilt die einfache Mehrheit. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Gegen die Entscheidung können die Mitglieder Einspruch erheben. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme (die Aufnahmegebühr ist bei Nichtaufnahme zu erstatten). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des HGDC an und verpflichtet sich, einerseits alles zu tun, um den Verein zu stärken und andererseits alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- 6) Die Summe der bezahlten Gastfliegergebühren (siehe Beitragsordnung) eines Bewerbers, bezogen auf das Geschäftsjahr kann bis zu der Höhe eines Jahresbeitrages angerechnet werden.
- 7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen, den HGDC aktiv zu unterstützen und sich am Vereinsleben rege zu beteiligen.
- 8) Der Vorstand behält sich vor, einen vorübergehenden Aufnahmestopp festzulegen, soweit Überlastungen im Bereich Vereinshaus, Fluggelände oder organisatorische Gründe zu erkennen sind.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des HGDC nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des HGDC teilzunehmen.

§ 6 BEITRÄGE

- 1) Der HGDC erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des HGDC notwendig sind, zu tätigen.
- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt 150 €. Die Aufnahmegebühr entfällt für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- 3) Für Verbindlichkeiten des HGDC haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.
- 4) Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1) Austritt

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklären. Dieses dient als Zugangsnachweis und ist kein Wirksamkeitserfordernis.
- b) Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, seinem Vermögen oder seinen Einrichtungen.

2) Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft kann durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung des HGDC, auf der mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen, mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beendet werden, wenn:
 - das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Die Mitgliedschaft kann durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung des HGDC mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beendet werden, wenn:

- das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seinen Zahlungen gemäß der Beitragsordnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen. Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 1b).

- b) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder durch einstimmigen Beschluss für den Zeitraum von bis zu 2 Monaten aus dem Vereinsleben auszuschließen, soweit grobe Verstöße gemäß §7 Abs.2a der Satzung vorliegen.
- c) Am Fluggelände ist der jeweilige Startleiter bzw. sind die Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt, Gleitschirm- bzw. Drachepiloten für den jeweiligen Flugtag vom Gelände zu verweisen, soweit grobe Verstöße im Sinne der Ausbildung, Sicherheit, Unfug, Unkameradschaftlichkeit oder gesundheitliche Einschränkungen vorliegen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des HGDC sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse, z. B. Wettkampfausschuss, Festausschuss

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HGDC. Sie findet alljährlich einmal innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Stimmberechtigt mit 1 Stimme sind alle anwesenden Mitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
- 3) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zugeben. Das Ergebnisprotokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- 4) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Sitz des HGDC eingegangen sein.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung des Stimmschlüssels
 - b) Bericht des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl eines Kassenprüfers
 - g) Beitragsfestsetzung
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - j) Satzungsänderung
 - k) Auflösung des Vereins

§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des 1. Vorsitzenden, oder wenn mindestens 15% der Mitglieder des HGDC einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Vereins richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach Antrag/Beschluss stattfinden. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zugeben. Das Ergebnisprotokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- 1) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 2) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 4) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gem.§7 2).
- 5) Für die Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme der Vorstandswahlen können Mitglieder auch ohne selbst anwesend zu sein, mittels vorgegebenen Stimmzetteln schriftlich abstimmen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stimmabgabe zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegt.
- 6) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 VORSTAND

- 1) Der Vorstand kann nur aus volljährigen Mitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. (stellvertretendem) Vorsitzenden
 - c) Finanzvorstand
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart

Den genauen Aufgabenumfang der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung selbst festlegen.

- 3) Vorstand i. S. § 26 BGB sind die im §12 Punkt 2 a-e aufgeführten Personen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
- 4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des HGDC.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils mit einer Mitgliederversammlung.
- 6) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern erfolgen, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit erhalten. Außerdem kann der 1. Vorsitzende oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten, jedoch nicht zur Unzeit.
- 7) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personalunion mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Vorstandswahl übernommen.
- 8) Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt bzw. zurücktritt.
- 9) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilungen bekannt gemacht.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 13 KASSENPRÜFER

Zwei Kassenprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- 1) Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern über Belange des Vereins ergeben, ist das Schiedsgericht des Vereins anzusprechen.

- 2) Alle zwei Jahre sind auf der Mitgliederversammlung drei Mitglieder für das Schiedsgericht zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im HGDC bekleiden.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge bestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen, beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat, oder 2/3 aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.
- 3) Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließende einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit allen Bar- und Sachwerten an die Gemeinde Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 VEREINSRECHT

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht des BGB in Kraft.

§ 18 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclubs ist Eisenach.

§ 19 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch den Flugbetrieb seiner Mitglieder oder Gäste verursacht werden. Er haftet auch nicht für Schäden und Unfälle, die seinen Mitgliedern oder Gästen beim Flugbetrieb entstehen. Mitglieder und Gäste haften selbst.

§ 20 ARBEITSLEISTUNGEN

Zu den Pflichten der Mitglieder gemäß §3 Abs.1 a) gehört die Ableistung von Arbeitsstunden.

Der Vorstand führt hierüber ein Arbeitsbuch.

Jedes Mitglied, welches die Arbeitsstunden nicht ableistet, ist verpflichtet, für die nicht abgeleisteten Arbeitsstunden einen Betrag in Euro zu entrichten.

Umfang der Arbeitsstunden und Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung geregelt und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 21 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Die Gültigkeit der Satzung des HGDC tritt mit untenstehenden Unterschriften in Kraft.

Lauterbach, den 06.11.2010

Unterschriften:

1. Vorsitzender Reinhard Benndorf

2. Vorsitzender Mario Kiel

Finanzvorstand Ronny Pudelski

Protokollführerin Heike Haag

Sportwart Thomas Baumbach